

# Dienstleistungsvertrag über die Durchführung

- der Entleerung der Straßenpapierkörbe,
- der Winterdienstleistung an Bushaltestellen und Fahrgastunterständen und
- der Winterdienstleistung auf öffentlichen Gehwegflächen und Treppen

zwischen

der Großen Kreisstadt Meißen,

vertreten durch:

den Oberbürgermeister, Herrn Olaf Raschke,  
dienstansässig: Markt 1, 01662 Meißen

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma \_\_\_\_\_,

vertreten durch:

den Geschäftsführer, Herrn ... Name,  
dienstansässig: Strasse, Nr., PLZ, Ort

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt –

## **Präambel**

Der Stadt obliegen die Reinigungspflichten gem. § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), einschließlich Winterdienst. Sie hat diese durch die Straßenreinigungssatzung vom 27.11.2024 zum Teil auf die Grundstückseigentümer übertragen. Mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben der Entleerung der Straßenpapierkörbe und der Winterdienstleistung an Bushaltestellen, Fahrgastunterständen sowie den ausgewählten Gehweg- und Treppenflächen beauftragt sie die Auftragnehmerin im Rahmen des folgenden Dienstleistungsvertrages.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt überträgt der Auftragnehmerin die Übernahme der Entleerung der öffentlichen Papierkörbe und die Befüllung der Hundetoiletten mit Hundekottüten sowie die Ausführung des Winterdienstes an den Bushaltestellen, den Fahrgastunterständen sowie den ausgewählten öffentlichen Gehweg- und Treppenflächen.
- (2) Die Aufgabenerfüllung umfasst auch die Entsorgung aller im Rahmen der Reinigungs- bzw. Entleerungsarbeiten anfallenden Abfälle unter Beachtung der für die Abfallentsorgung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auf Kosten der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat zu Vertragsbeginn mit dem Zweckverband „Abfallwirtschaft Oberes Elbtal“ (ZAOE) die regelmäßige Entsorgung des aus den Papierkörben der Stadt Meißen anzuliefernden Mülls sowie die Erstellung der Entsorgungsnachweise zu organisieren.
- (3) Die Auftragnehmerin übernimmt die Vorratshaltung der für den Winterdienst erforderlichen Streumittel.
- (4) Bei mündlicher Beauftragung von Bedarfsleistungen durch die Stadt wird die schriftliche Fassung der Beauftragung der Auftragnehmerin von der Stadt unverzüglich zugesandt. Die Auftragnehmerin fügt bei der Leistungsabrechnung der betreffenden Bedarfsleistung eine Kopie des zugesandten schriftlichen Auftrages bei.

## § 2 Papierkorbentleerung

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt die Entleerung der öffentlichen Papierkörbe im Gebiet der Stadt Meißen. Dazu gehört bei jeder Entleerung auch die Oberflächenberäumung von herumliegendem Müll und von Zigarettenresten im Umkreis von 2 m um die zu entleerenden Papierkörbe. Im Bereich des **Busbahnhofs** sind darüber hinaus alle Flächen auf den Fahrgaststeigen und der Umkreis von ca. 2m um diese Flächen in die regelmäßige Oberflächenberäumung einzubeziehen. Die Kontrolle des Füllstandes und die erforderliche Häufigkeit der Entleerung der Papierkörbe hat die Auftragnehmerin dabei so zu organisieren, dass eine ausreichende Entleerung und Sauberkeit in der Umgebung von 2m um den Aufstellort herum immer gewährleistet ist.
- (2) Die Papierkorbentleerung einschließlich der dazu gehörenden Oberflächenberäumung hat täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen. Hinsichtlich der Papierkörbe an touristisch stark frequentierten und an bekannten verschmutzungsproblematischen Standorten (siehe Vergabeunterlagen - in der Standorttabelle gelb hinterlegte Standorte) ist die tägliche Entleerung und Oberflächenreinigung zwischen 6:00 Uhr bis 9:30 Uhr von der Auftragnehmerin vorzunehmen. Der jeweilige Zeitraum und die Häufigkeit der Leerung übriger Papierkorbstandorte ergeben sich aus den von der Stadt vorgegebenen Tourenplänen, die Bestandteil des Vertrages werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist für die tägliche Entleerung aller Papierkörbe gemäß festgelegten Tourenplan verantwortlich. Der Tourenplan liegt den Vergabeunterlagen bei. Die Auftragnehmerin schätzt den erforderlichen Handlungsbedarf selbst ein und organisiert die entsprechenden Leistungen in eigener Verantwortung. Alle dafür voraussichtlich entstehenden Kosten sind in das Entgelt der Pos.1 (Preisblatt) einzukalkulieren.

Kommt die Auftragnehmerin ihrer diesbezüglichen Leistungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Leistungsausführung zur Herstellung der geforderten Sauberkeit umgehend ersatzweise selbst übernehmen oder von Dritten ausführen lassen. Die damit entstandenen Kosten werden der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt oder vom zu zahlenden Dienstleistungsentgelt einbehalten.

Nach einer 3- maligen Wiederholung ist die Stadt zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt. In diesem Fall besteht der Auftragnehmerin kein Anspruch auf Ersatz eines wirtschaftlichen Schadens.

- (4) Die im Rahmen der Papierkorbentleerung anfallenden Abfälle sind durch die Auftragnehmerin gemäß § 1 Abs. 2 zu entsorgen.
- (5) Die Auftragnehmerin hat die ihr im Rahmen der Papierkorbentleerung zur Kenntnis gelangenden Beschädigungen sowie illegale Ablagerungen von Sperrmüll an den Papierkörben unverzüglich dem Bauhof der Stadt anzuzeigen.

### **§ 3 Befüllung der Hundetoiletten mit Kottüten**

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt die Füllung der Hundetoiletten mit Kottüten im Gebiet der Stadt Meißen. Die Kontrolle des Füllstandes und die Häufigkeit der Befüllung hat die Auftragnehmerin dabei so vorzunehmen, dass eine ständig eine ausreichende Befüllung gewährleistet ist.
- (2) Die zur Füllung zu verwendenden Hundekottüten sind vom Bauhof der Stadt zu beziehen.
- (3) Die Auftragnehmerin hat die ihr im Rahmen der Befüllung der Hundetoiletten mit Kottüten zur Kenntnis gelangenden Beschädigungen an den Hundetoiletten unverzüglich dem Bauhof der Stadt anzuzeigen.

### **§ 4 Winterdienst an den Bushaltestellen**

- (1) Die Auftragnehmerin hat den Winterdienst an den Bushaltestellen und Fahrgastunterständen zu übernehmen. Die entsprechenden Haltestellen ergeben sich aus der Auflistung laut Anlage. Bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Verwehungen, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schnee-, Reif- und Eisglätte etc.) sind von der Auftragnehmerin ohne besondere Aufforderung seitens der Stadt die Gehwege im Bereich der Bushaltestellen auf einer Länge von 10 Metern so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs – vor Allem hinsichtlich des gefahrlosen Ein- und Aussteigens in die Busse - gewährleistet ist.
- (2) Als Streumittel sind vorzugsweise Sand, Splitt und Granulat von der Auftragnehmerin vorzuhalten und einzusetzen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in den in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Meißen vorgesehenen Ausnahmefällen gestattet.

- (3) Der an die Auftragnehmerin übertragene Winterdienst ist von Montag bis Sonnabend bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr abzuschließen. Dabei ist die von der Stadt vorgesehene Prioritätenliste zu beachten. Der Winterdienst ist bei Bedarf (z.B. anhaltender Schneefall) täglich bis 21:00 Uhr zu wiederholen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass in dieser vorgegebenen Zeit eine Verkehrssicherheit an allen Bushaltestellen und Fahrgastunterständen hergestellt wird. Eventuelle Nachteinsätze sind auf besondere Anweisung der Stadt zusätzlich auszuführen. Die Auftragnehmerin beschafft sich ausschließlich vom Bauhof der Stadt die für den durchzuführenden Winterdienst erforderlichen Wetterdienstdaten. Dieser erhält täglich die Wetterdaten für die nächsten 3 Tage im Voraus und stellt sie dem AN zur Verfügung. Alle übrigen Wetterdaten anderer Anbieter werden als Grundlage für Einsätze im Rahmen des Vertrages von der Stadt nicht akzeptiert.
- (4) Die Auftragnehmerin wird ihre betriebliche Organisation des Winterdienstes in einem Räum- und Streuplan niederlegen und diesen der Stadt zur Kontrolle bis spätestens zum 15.10. jeden Jahres vorlegen.
- (5) Die Auftragnehmerin wird die jeweils durchgeführten Tätigkeiten im Bereich des Winterdienstes durch die Führung eines Streubuches dokumentieren, welches den Ort, den Zeitpunkt und die Art der durchgeführten Winterdienstleistungen enthält. Das Streubuch ist Grundlage für die monatliche Leistungsabrechnung.
- (6) Die Auftragnehmerin hat die Stadt zu informieren, wenn sich im Gehwegbereich von Bushaltestellen durch die Ausübung des Winterdienstes Schnee- oder Eismassen so stark angehäuft haben, dass durch diese entweder der Ein- und Ausstieg in die Busse oder das gefahrlose Benutzen der Gehwege in diesem Bereich nicht mehr möglich sind.

## **§ 5 Sonderentleerungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, der Auftragnehmerin Sonderentleerungen von Papierkörben im Gebiet der Stadt Meißen zu übertragen. Dazu gehört insbesondere die zusätzliche Entleerung von Papierkörben nach Märkten oder Festen.
- (2) Die Übertragung bedarf einer gesonderten Aufforderung durch die Stadt im Einzelfall, die so frühzeitig, wie möglich erfolgen sollte. Im Falle der

Auftragserteilung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Sonderentleerungen fristgemäß und unter Beachtung der vertraglichen Anforderungen zu erbringen.

- (3) Die Auftragnehmerin kann die Übernahme von Sonderentleerungen nur ablehnen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin gefährdet würde.

## **§ 6 Abfallentsorgung**

- (1) Die Auftragnehmerin ist eigenverantwortlich für die fach- und vorschriftsgerechte Entsorgung aller im Zusammenhang mit den zu übernehmenden Leistungen anfallenden Abfällen zuständig.
- (2) Die Auftragnehmerin hat für die fachgerechte Entsorgung regelmäßig einen Entsorgungsnachweis zu erstellen und der Stadt vorzulegen.

## **§ 7 Geräte- und Betriebsmittelbereitstellung**

- (1) Die Auftragnehmerin hat alle für die übertragenen Leistungen erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Mittel zur Verkehrssicherung sowie alle sonstigen Betriebsmittel und das Personal für die gesamte Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Auswahl der Streumittel beachtet die Auftragnehmerin die Vorgaben der Stadt.

## **§ 8 Geräteführer**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Eignung und Fahrpraxis verfügen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt.

## **§ 9 Bereitschaftsdienst**

- (1) Die Auftragnehmerin ist – insbesondere in Hinblick auf den Winterdienst – zur Gewährleistung der Sicherheit der Fußgänger in den Haltestellenbereichen zur Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes verpflichtet. Der Name und die Telefonnummer des Bereitschaftsdiensthabenden sind der Stadt zu benennen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass bei Bedarf das erforderliche Personal und die Technik einsatzbereit verfügbar sind.

## **§ 10 Aufgaben der Stadt**

- (1) Die Stadt erfasst die Änderungen im Bereich der Strassen, Wege und Plätze, sowie bei den aufgestellten Papierkörben, die für die Leistungsausführung der Auftragnehmerin wichtig sind.
- (2) Die Stadt übermittelt diese Informationen zeitnah an die Auftragnehmerin.

## **§ 11 Weisungsrecht der Stadt, Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen**

- (1) Die Verpflichtung der Stadt zur Erbringung der Leistung bleibt von der Aufgabenübertragung unberührt. Die Auftragnehmerin hat bei der Erbringung der Dienstleistung den Weisungen der Stadt Meißten, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erteilt, Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, von der Auftragnehmerin eine vorübergehende Änderung des Tourenplanes zu verlangen, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Baumaßnahmen usw.) erforderlich und für die Auftragnehmerin zumutbar ist. Die Stadt hat der Auftragnehmerin die Gründe 7 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Rahmen der Aufgabenerfüllung die aktuellen Satzungsregelungen der Stadt zu beachten. Im Rahmen der ihr übertragenen Entsorgungspflichten hat sie die behördlichen und gesetzlichen umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die aufgrund einer mangelhaften oder unterlassenen Aufgabenerfüllung entstehen. Weiterhin haftet sie für Schäden, die durch sie oder ihre Nachunternehmer beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und des Personals während der Leistungsausführung durch diese entstehen oder von diesen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschaden handelt.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme i.H.v. 1 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden für die im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag verbundenen Gefahren während der vereinbarten Vertragszeit vorzuweisen und damit die Stadt von Haftungsansprüchen freizustellen, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Weiterhin hat die Auftragnehmerin der Stadt Schadensersatzbeträge zu ersetzen, die diese in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss.
- (3) Die Auftragnehmerin haftet auch für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihres Nachunternehmers beruhen.
- (4) Bei eingetretenen Schadensfällen hat die Auftragnehmerin den Leiter des Bauhofes der Stadt (Tel.: 03521 / 467380) sowie den für Versicherungsfragen zuständigen Mitarbeiter der Stadt (Tel.: 03521 / 467425) sofort zu verständigen.

## **§ 13 Beauftragung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Angebot der Auftragnehmerin aufgelistet sind**

- (1) Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sich bei der Aufgabenerfüllung weitere, als der bereits im Angebot angegebenen Nachunternehmer zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die im Angebot auf der Nachunternehmerliste beschriebenen Unterbeauftragungen vorzunehmen. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

- (3) Als Nachunternehmer dürfen nur Entsorgungsfachbetriebe gemäß KrW- / AbfG § 56 mit vorliegendem Zertifikat beauftragt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Stadt von der Auftragnehmerin vor der Beauftragung des Nachunternehmers nachzuweisen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat dem Nachunternehmer im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus diesem Entsorgungsvertrag obliegen, insbesondere ein Weisungsrecht zu vereinbaren. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die vereinbarten Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie die Auftragnehmerin nach diesem Vertrag selbst zu erbringen hat.

## § 14 Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält ein für die regelmäßige Entleerung der Papierkörbe laut der vorgegebenen Standorte und der Entleerungen nach den vorgegebenen Tourenplänen ein monatliches Entgelt gemäß Pos.1 i.H.v. 1/12 des angebotenen jährlichen Entgeltes i.H.v.

\_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

- (2) Die Auftragnehmerin erhält für die bedarfsweise zusätzliche Entleerung von Papierkörben bei besonderen Anlässen nach Aufforderung durch die Stadt ein Entgelt für die Abgeltung ihres gesamten Aufwandes (incl. aller anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten) pro geleistete und nachgewiesene Arbeitsstunde eines Beschäftigten i.H.v.

\_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

- (3) Die Auftragnehmerin erhält für die Entsorgung von unsortierten Müll der im Ergebnis der Entleerung der Papierkörbe anfällt eine Vergütung entsprechend der im Entsorgungsnachweis / Wiegeschein verzeichneten entsorgten Menge pro t i.H.v.

\_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

- (4) Die Auftragnehmerin erhält für die Teilleistung „Winterdienst an den Bushaltestellen, Fahrgastunterständen sowie den ausgewählten Gehweg- und

Treppenflächen“ ein für die dauerhafte einsatzbereite Vorhaltung aller für die Leistung erforderlicher Technik, der Streumittel, des Personals und der Rufbereitschaft sowie für die innerbetriebliche Einplanung und Nachweisführung gegenüber der Stadt jährlich im 5- monatigen Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März ein monatliches festes Entgelt i.H.v

2.000 € zzgl. 19% USt.

- (5) Die Auftragnehmerin erhält zusätzlich zum Entgelt gemäß Abs.4 für die tatsächlich ausgeführten Winterdienstleistungen ein Entgelt für die Abgeltung ihres gesamten übrigen Aufwandes, der nicht mit dem Entgelt aus Abs. 4 gedeckt wird (incl. aller anfallenden Personal- Fahrzeug- und Streumittelkosten) pro geleistete und im Streubuch nachgewiesene Arbeitsstunde eines Beschäftigten

i.H.v. \_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

Pro Kalendertag jedoch insgesamt maximal (\*1) \_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

(\*1) ... Betrag (Preis Arbeitsstunde x Verrechnungs- Stundenzahl) wird von der Stadt nach festzusetzender maximaler Verrechnungs- Stundenzahl pro Tag bei Vertragsabschluss eingetragen

- (6) Die Auftragnehmerin erhält bei Ausführung von Leistungen der Abs. 2 und 5 an Sonntagen einen Zuschlag

**pro geleistete Arbeitsstunde von Mitarbeitern** i.H.v von

\_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

- (7) Die Auftragnehmerin erhält bei Ausführung von Leistungen der Abs. 2 und 5 an gesetzlichen Feiertagen einen Zuschlag

**pro geleistete Arbeitsstunde von Mitarbeitern** i.H.v von

\_\_\_\_\_ € zzgl. 19% USt.

## § 15 Abrechnung der Leistung

- (1) Die Auftragnehmerin stellt ihre erbrachten Leistungen der Stadt monatlich bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats in Rechnung.

- (2) Die Rechnung ist nach den einzelnen Entgelten gemäß § 14 aufzugliedern.
- (3) Für die Abrechnung der Entgelte gemäß § 14 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 sind zeitgleich als Anlage zur Rechnung die entsprechenden Leistungsnachweise einzureichen. Sie sind tageweise geordnet unter Angabe der jeweiligen Stundenzahl bei den ausgeführten Leistungen und den jeweiligen Leistungsorten anzugeben.
- (4) Die Bezahlung der geprüften und beanstandungslosen Rechnungen erfolgt durch die Stadt innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang.
- (5) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

## **§ 16 Preisleitung und außerordentliche Entgeltanpassung**

### (1) Preisgleitklausel

Die Entgelte gemäß § 14 Abs.1, 2, 5, 6 und 7 ändern sich jeweils zum Inkrafttreten einer Neuregelung des tariflichen Mindestlohnes für die Branche, welcher die leistungsausführenden Beschäftigten des AN zugeordnet sind oder zuzuordnen wären. Die Veränderung der Entgelte erfolgt dabei um denselben Prozentsatz, um den sich der spezifisch anzuwendende neu in Kraft tretende Tariflohn gegenüber dem vorangegangenen Tariflohn verändert. Dabei ist das für den Freistaat Sachsen anzuwendende Tarifgebiet maßgebend.

(2) Das Entgelt gemäß § 14 Abs. 3 kann nach Bedarf angepasst werden. Die Anpassung erfolgt dabei auf konkreten Nachweis der vollzogenen Erhöhung der spezifischen Entsorgungskosten für unsortierten Hausmüll. Dabei hat der AN die verfügbaren wirtschaftlichen Möglichkeiten unter Ausnutzung des Wettbewerbs unter den Entsorgern zu nutzen und das der Stadt nachzuweisen.

(3) Sollte sich der Leistungsumfang, gemessen an den zu Vertragsbeginn zugrunde gelegten Leistungsdaten um mehr als 5% ändern, so ist auf Antrag der Auftragnehmerin auf der Grundlage der Vergabeunterlagen und der betrieblichen Angebotskalkulation eine Anpassung des Leistungspreises zu vereinbaren. Eine Erhöhung des Abfallaufkommens berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Entgeltanpassung.

- (4) Können sich die Parteien nicht über die änderungsbedingte Anpassung der Entgelte einigen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners eine sachkundige Beratung durch die IHK Dresden hinzugezogen werden, die das Anpassungsverlangen unter Berücksichtigung der Urkalkulation prüft und für beide Vertragspartner eine Entscheidungsempfehlung gibt.

## **§ 17 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2030. Der Vertrag kann durch die Stadt einmalig um ein Jahr verlängert werden, wenn der Auftragnehmer zustimmt.
- (2) Die Stadt ist - **zusätzlich zur Regelung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 7** - zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Auftragnehmerin die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin trotz erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Stadt wiederholt nicht rechtzeitig und vertragsgerecht die Leistungsausführung beginnt oder durchführt. Im Falle einer diesbezüglich erfolgten Vertragskündigung hat die Auftragnehmerin der Stadt die daraus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Weiterhin ist die Stadt im Falle eines beantragten oder laufenden Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich der Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## **§ 18 Leistungsstörungen**

- (1) Ist einer der Vertragspartner an der Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Vertrag gehindert, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten und mit ihm alle Maßnahmen abstimmen, die erforderlich sind, um den Hinderungsgrund zu beseitigen.
- (2) Beruht die Leistungsstörung auf einem Verschulden der Auftragnehmerin und holt diese die ordnungsgemäße Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung zu beauftragen. Daraus resultierende Mehrkosten hat die Auftragnehmerin zu tragen.
- (3) Im Falle einer mangelhaft erfüllten Leistung ist die Stadt berechtigt, das Entgelt angemessen zu mindern.

- (4) Aufgrund von Baumaßnahmen erforderlich werdende Umwege oder Änderungen der Tourenpläne gelten nicht als von der Stadt zu vertretende Leistungsstörungen. Die Stadt ist jedoch verpflichtet, die Auftragnehmerin rechtzeitig auf die geplanten Baumaßnahmen hinzuweisen.

## **§ 19 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt, d.h. durch von keinem der Vertragspartner zu vertretende Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beheben.
- (2) Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Ereignisses i.S. des Absatzes 1 unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

## **§ 20 Streitigkeiten**

- (1) Beide Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten möglichst im Einvernehmen beizulegen.
- (2) Ist eine einvernehmliche Beilegung nicht möglich, wird der Gerichtsstand Meißen vereinbart.

## **§ 21 Loyalitätsklausel**

- (1) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich

gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

## **§ 22 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die einen vergleichbaren Erfolg herbeiführen und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen. Dies gilt auch für das Schließen etwaiger Regelungslücken.
- (2) Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.
- (3) Bei unterschiedlichen oder widersprüchlichen Formulierungen in den Bestandteilen der Vergabeunterlagen – insbesondere der zusätzlichen Vertragsbedingungen – haben die Festlegungen des Dienstleistungsvertrages Vorrang.

Für die Stadt:

Für die Auftragnehmerin:

---

Olaf Raschke

- Oberbürgermeister –

---

Name

- Geschäftsführer –

Meißen, den \_\_\_\_\_